

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die Superintendentinnen und Superintendenden
an die Verwaltungsleitungen mit der Bitte um
Kenntnisnahme und Weiterleitung
an die Verbände kirchlicher Körperschaften
der Evangelischen Kirche von Westfalen

nachrichtlich: Mitglieder der Kirchenleitung
und Dezernate des Landeskirchenamtes

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		001.11/73; 061.11	14.09.2021

73. Änderung der Kirchenordnung (KO) – Flexibilisierung der Arbeitsweise kirchlicher Organe (Ablösung des Pandemie-Gesetzes)

Achtung: Bitte Verfahrenshinweise auf Seite 2 beachten

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

mit diesem Schreiben bitten wir die Kirchenkreise um Stellungnahme zu den Beratungsergebnissen des Ständigen Kirchenordnungsausschusses, des Kollegiums des Landeskirchenamtes und der Kirchenleitung zu einer Änderung der Kirchenordnung. Die Kirchenordnungsänderung soll der Landessynode im Juni 2022 zur Beratung vorgelegt werden und am 1. Juli 2022 in Kraft treten.

Die vorgeschlagene 73. Änderung der Kirchenordnung (KO) und die parallele Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode (GOLS) dienen der Flexibilisierung der Arbeitsweise kirchlicher Leitungsorgane. Für die Presbyterien, Kreissynoden, Kreissynodalvorstände, Landessynode, Kirchenleitung und das Kollegium des Landeskirchenamtes werden parallel Regelungen eingeführt, die aktuell auf Grund des befristet bis Ende 2021 geltenden Pandemie-Gesetzes (FIS-Nr. 5) bereits erprobt, bekannt und bewährt sind.

Das Pandemie-Gesetz trat am 1. Januar 2021 als Notlagengesetz auf Grund von Artikel 139a Absatz 3 KO in Kraft und gilt nach seiner ersten Verlängerung durch die Landessynode im Mai 2021 befristet bis zum 31. Dezember 2021. Der Landessynode im November 2021 wird vorgeschlagen, das Pandemie-Gesetz ein zweites Mal zu verlängern bis zum 30. Juni 2022. Die vorgeschlagene 73. KO-Änderung und die Änderung der GOLS übernehmen die Regelungen des Pandemie-Gesetzes inhaltlich und würden es somit am 1. Juli 2022 ablösen.

Das Pandemie-Gesetz wurde erlassen, um während der Corona-Pandemie die Handlungsfähigkeit der Leitungsgremien zu erhalten. Hierzu wurden in Abweichung von der Kirchenordnung

- 2 -

digitale Zusammenkünfte und Umlaufbeschlüsse zugelassen. Diese Beratungsformen haben sich als äußerst praktikabel erwiesen und aus den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen wurde mehrfach der Wunsch geäußert, auch außerhalb der Pandemie dieses flexiblere und kurzfristigere Arbeiten zu ermöglichen.

Die vorgeschlagenen Änderungen der KO und GOLS ermöglichen es den Gremien, nicht mehr ausschließlich in Präsenz zu tagen, sondern auch Sitzungen als Telefon- oder Videokonferenz oder in einer Kombination aus Präsenz- und Digitalveranstaltung abzuhalten (vgl. u. a. Artikel 64 Absatz 2 KO im Entwurf, s. Anlage). Im Rahmen einer virtuellen Zusammenkunft ist es ihnen auch gestattet, (ggf. geheime) Wahlen durchzuführen (vgl. u. a. Artikel 99 Absatz 4 KO im Entwurf, s. Anlage). Außerhalb von Sitzungen kann nunmehr in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes dem Umlaufverfahren zustimmen (vgl. u. a. Artikel 66 Absatz 2a KO im Entwurf, s. Anlage). Umlaufverfahren waren vor dem Pandemie-Gesetz nur beim Kreissynodalvorstand ausdrücklich vorgesehen (Artikel 109 Absatz 5 Satz 4 KO). Hier wird das Quorum gesenkt, d. h. es müssen dem Verfahren nicht mehr alle Mitglieder zustimmen, sondern nur noch mehr als zwei Drittel wie bei den anderen Gremien. Für Wahlen werden Umlaufverfahren jedoch nicht zugelassen, um die Möglichkeit zum mündlichen Austausch zur Person (Personaldebatte) zu erhalten (vgl. u. a. Artikel 66 Absatz 3 KO im Entwurf, s. Anlage). Für alle Gremien werden die Anforderungen an die Niederschriften im Protokollbuch neu geregelt und eine einheitliche Dokumentationspflicht für die Namen der Anwesenden, die Art der Zusammenkunft, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Form der Beschlussfassung und die gefassten Beschlüsse festgelegt (vgl. u. a. Artikel 69 Absatz 1 KO im Entwurf, s. Anlage). Des Weiteren ist es jetzt für alle Gremien zulässig, ihre Einladungen nicht nur schriftlich, sondern auch in Textform (per E-Mail) zu versenden (vgl. u. a. Artikel 64 Absatz 3 KO im Entwurf, s. Anlage). Außerdem wird es den Gremien freigestellt, für die (digitale) Arbeitsweise ihrer Ausschüsse selbstständig Regelungen zu treffen (vgl. u. a. Artikel 74 Absatz 2 bis 4 KO im Entwurf, s. Anlage).

Für die Erläuterungen im Einzelnen wird auf die Synopse (**Anlage**) verwiesen.

Verfahrenshinweise

Wir bitten, die Vorlage in den Kreissynoden zu beraten und uns das Ergebnis möglichst bis zum

15. Januar 2022

mitzuteilen. Zur Erleichterung der Auswertung bitten wir, inhaltliche Stellungnahmen zusätzlich per E-Mail an Frau Berg (Christiane.Berg@ekvw.de) zu übersenden.

Das Anschreiben kann als PDF über das Fachinformationssystem Kirchenrecht heruntergeladen werden (siehe www.kirchenrecht-westfalen.de; dort unter Erläuterungen – Alle Dokumente – Nach Jahrgang – 2021).

Bei Bedarf können Sie bei Frau Lüder (E-Mail: Bettina.Lueder@ekvw.de) auch Druckexemplare anfordern.

Für Rückfragen – möglichst per E-Mail – stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Dr. Hans-T. Conring

Anlage: Synopse

Anlage zum Anschreiben v. 14.09.2021

Az.: 001.11/73; 061.11

**Synopse zur 73. Änderung der Kirchenordnung (KO) und
Neunten Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen (GOLS)
- Flexibilisierung der Arbeitsweise kirchlicher Organe -**

Geltende Fassung der Kirchenordnung (KO)	Änderungsvorschlag	Begründung
Artikel 64	Artikel 64	
(1) ¹ Die oder der Vorsitzende soll das Presbyterium in der Regel einmal im Monat einberufen. ² Das Presbyterium muss einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder, die Superintendentin oder der Superintendent, der Kreissynodalvorstand oder das Landeskirchenamt es verlangen.	(1) [...]	unverändert
(2) ¹ Das Presbyterium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seines verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend ist. ² Ist das nicht der Fall, ist dies im Protokollbuch festzustellen.	(2) ¹ Das Presbyterium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seines verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend ist. ² Anwesend ist auch, wer durch Telefon- oder Videokonferenz teilnimmt. ³ Ist das nicht der Fall, ist dies im Protokollbuch festzustellen.	Der neu eingefügte Satz 2 erlaubt es, nicht mehr ausschließlich in Präsenzform zu tagen, sondern die Sitzungen auch als Telefon- oder Videokonferenz oder in einer Kombination durchzuführen. Aktuell ist dies bereits möglich aufgrund § 2 Abs. 2 <u>Satz 1</u> Pandemie-Gesetz. Die Regelung des § 2 Abs. 2 <u>Satz 2</u> Pandemie-Gesetz (Vermerk der Art der Zusammenkunft im Protokoll) wird in Art. 69 Abs.1 eingefügt (s. u.). Das Pandemie-Gesetz gilt als Notlagengesetz nach seiner ersten Verlängerung durch die Landessynode im Mai 2021 befristet bis zum 31. Dezember 2021. Es wurde erlassen, um während der Corona-Pandemie die Handlungsfähigkeit der Leitungsgremien zu erhalten. Hierzu wurden in Abweichung von der Kirchenordnung digitale Zusammenkünfte und Umlaufbeschlüsse zugelassen. Diese Beratungsformen haben sich als äußerst praktikabel erwiesen und mehrfach wurde der

		<p>Wunsch geäußert, auch außerhalb der Pandemie dieses flexiblere und kurzfristigere Arbeiten zu ermöglichen. Der neue Satz 2 übernimmt den Regelungsgehalt des Pandemie-Gesetzes für Presbyterien nun dauerhaft in die Kirchenordnung.</p> <p>Die Präsenzformen der leiblichen Anwesenheit, der Videokonferenz und der Telefonkonferenz sind kombinierbar und sollen nach den örtlichen Gegebenheiten mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Beteiligung genutzt werden.</p> <p>Für die Arbeit des Gemeindebeirats wird eine gleichlautende Änderung der Richtlinien für die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Arbeitsweise des Gemeindebeirats vorbereitet und der Kirchenleitung 2022 zur Beratung vorgelegt.</p>
(3) ¹ Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich; dabei sind die Hauptgegenstände der Verhandlung anzugeben. ² Zwischen Einladung und Sitzung soll eine Frist liegen, die das Presbyterium nach den örtlichen Verhältnissen festsetzt.	(3) ¹ Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich oder in Textform ; dabei sind die Hauptgegenstände der Verhandlung anzugeben. ² Zwischen Einladung und Sitzung soll eine Frist liegen, die das Presbyterium nach den örtlichen Verhältnissen festsetzt.	Durch die Änderung in Satz 1 sind auch Einladungen per E-Mail zulässig.
(4) ¹ In dringenden Fällen kann die Einladung ohne Einhaltung der Frist erfolgen. ² In diesem Fall ist das Presbyterium nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seines verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes sich damit einverstanden erklärt, dass die Frist nicht eingehalten ist. ³ Dies ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.	(4) [...]	unverändert

Artikel 66	Artikel 66	
(1) Das Presbyterium soll danach streben, seine Beschlüsse einmütig zu fassen.	(1) [...]	unverändert
(2) ¹ Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ² Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. ³ Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.	(2) [...]	unverändert
	(2a) Außerhalb von Sitzungen kann in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes dem Umlaufverfahren zustimmen.	Der neu eingefügte Abs. 2a ist angelehnt an § 2 Abs. 1 Pandemie-Gesetz. Textform i. S. d. § 126b BGB bedeutet die einfachste Form einer schriftlichen Erklärung ohne eigenhändige Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur (E-Mail, Fax oder SMS), (vgl. Palandt § 126b, 80. Aufl. (2021) Rn. 3ff.).
(3) ¹ Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. ² Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ³ Die Wahl erfolgt schriftlich, wenn ein Mitglied es verlangt. ⁴ Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil.	(3) ¹ Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. ² Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ³ Die Wahl erfolgt schriftlich geheim , wenn ein Mitglied es verlangt. ⁴Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht zulässig. ⁵Die Stimmabgabe kann durch Briefwahl erfolgen. ⁶ Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil.	In Satz 3 wird „schriftlich“ durch „geheim“ ersetzt. Dadurch ist es möglich, eine Wahl schriftlich oder im Rahmen einer Videokonferenz mit den vorhandenen Abstimmungstools durchzuführen. Der Zweck der bisherigen Regelung, eine Wahl geheim durchführen zu können, wird so beibehalten. Die neu eingefügten Sätze 4 und 5 entsprechen § 13 Pandemie-Gesetz. Hier wird klargestellt, dass Wahlhandlungen nicht im Umlaufverfahren (rein schriftlich oder per Mail) durchgeführt werden können. Die Stimmabgabe per Briefwahl ist kein Umlaufverfahren. Das Verfahren der Wahl muss die Möglichkeit zum mündlichen Austausch zur Person (Personaldebatte) gewährleisten. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 6.

Artikel 69	Artikel 69	
(1) Über die Verhandlungen ist im Protokollbuch eine Niederschrift anzufertigen, welche die Namen der zur Sitzung Erschienenen und die gefassten Beschlüsse enthält.	(1) Über die Verhandlungen ist im Protokollbuch eine Niederschrift anzufertigen, welche die Namen der zur Sitzung Erschienenen der anwesenden Mitglieder, die Art der Zusammenkunft, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Form der Beschlussfassung und die gefassten Beschlüsse enthält.	Die Regelung des § 2 Abs. 2 Satz 2 Pandemie-Gesetz wird hier eingefügt. In den Niederschriften sind Umlaufbeschlüsse und die Art der Zusammenkunft (Präsenz, Videokonferenz, Telefonkonferenz oder eine Kombination) festzuhalten. (Vgl. Begründung zu Art. 64 Abs. 2.)
(2) ¹ Die Niederschrift ist in der Sitzung zu verlesen und nach Genehmigung von der oder dem Vorsitzenden und zwei gewählten Mitgliedern des Presbyteriums zu unterzeichnen. ² Bei umfangreichen Niederschriften kann dies in der folgenden Sitzung geschehen. ³ In diesem Fall ist den Mitgliedern des Presbyteriums Gelegenheit zu geben, den Entwurf der Niederschrift vorher zu prüfen.	(2) [...]	unverändert
Artikel 74	Artikel 74	
(1) In größeren Kirchengemeinden kann das Presbyterium die Arbeit nach Gemeindebezirken und Fachbereichen gliedern und zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Bezirksausschüsse und Fachausschüsse bilden.	(1) [...]	unverändert
(2) ¹ Bezirksausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des Haushaltsplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums. ² Mitglieder der Bezirksausschüsse sind die zum Bezirk gehörenden Mitglieder des Presbyteriums. ³ Im Bezirk tätige haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde sowie Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, sollen in die Bezirksausschüsse	(2) ¹ Bezirksausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des Haushaltsplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums. ² Mitglieder der Bezirksausschüsse sind die zum Bezirk gehörenden Mitglieder des Presbyteriums. ³ Im Bezirk tätige haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde sowie Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, sollen in die Bezirksausschüsse	Die Ergänzung des Wortes „Arbeitsweise“ in Satz 4 betont ausdrücklich, dass in der Satzung auch die Art und Weise der Beschlussfassung, Abstimmung, Wahl usw. geregelt wird. Das Presbyterium erhält so die gestalterische Freiheit, auch digitale Arbeitsformen (Video- oder Telefonkonferenzen oder Kombinationen mit physischer Anwesenheit) für die Ausschussarbeit zuzulassen (vgl. Art. 64 Abs. 2 im Entwurf für die Arbeit des Presbyteriums). Auch Beschlüsse außerhalb der Sitzungen im Umlaufverfahren

berufen werden. ⁴ Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung der Bezirksausschüsse werden durch Satzung geregelt.	berufen werden. ⁴ Aufgaben, Zusammensetzung, Arbeitsweise , Vorsitz und Geschäftsführung der Bezirksausschüsse werden durch Satzung geregelt.	können durch die Satzung ermöglicht werden (vgl. Art. 66 Abs. 2a im Entwurf für die Arbeit des Presbyteriums).
(3) ¹ Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des Haushaltsplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums. ² In die Fachausschüsse sollen in den Fachbereichen tätige Mitglieder des Presbyteriums, haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde sowie sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen werden. ³ Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung der Fachausschüsse werden durch Satzung geregelt.	(3) ¹ Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des Haushaltsplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums. ² In die Fachausschüsse sollen in den Fachbereichen tätige Mitglieder des Presbyteriums, haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde sowie sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen werden. ³ Aufgaben, Zusammensetzung, Arbeitsweise , Vorsitz und Geschäftsführung der Fachausschüsse werden durch Satzung geregelt.	s. Begründung zu Art. 74 Abs. 2
(4) ¹ In größeren Kirchengemeinden kann das Presbyterium aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Ausschuss bilden. ² Dem geschäftsführenden Ausschuss müssen in der Mehrheit gewählte Mitglieder des Presbyteriums angehören. ³ Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung des Ausschusses werden durch Satzung geregelt.	(4) ¹ In größeren Kirchengemeinden kann das Presbyterium aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Ausschuss bilden. ² Dem geschäftsführenden Ausschuss müssen in der Mehrheit gewählte Mitglieder des Presbyteriums angehören. ³ Aufgaben, Zusammensetzung, Arbeitsweise , Vorsitz und Geschäftsführung des Ausschusses werden durch Satzung geregelt.	s. Begründung zu Art. 74 Abs. 2
Artikel 99	Artikel 99	
(1) Die Kreissynode ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder.	(1) ¹ Die Kreissynode ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder. ² Anwesend ist auch, wer durch Telefon- oder Videokonferenz teilnimmt.	Hier wird für die Kreissynoden die gleiche Regelung getroffen wie in Art. 64 Abs. 2 für die Presbyterien (s. o.). Der neu eingefügte Satz 2 ist angelehnt an § 4 Abs. 2 <u>Satz 1</u> Pandemie-Gesetz. § 4 Abs. 2 <u>Satz 2</u> Pandemie-Gesetz wird in Art. 101 Abs. 1 eingefügt (s.u.). Für die Begründung wird auf Art. 64 Abs. 2 verwiesen.

	(1a) Außerhalb von Sitzungen kann in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.	Der neu eingefügte Abs. 1a ist angelehnt an § 4 Abs. 1 Pandemie-Gesetz. Für die Begründung wird auf Art. 66 Abs. 2a verwiesen, wo die gleiche Regelung für Presbyterien getroffen wird.)
(2) Die Kreissynode soll danach streben, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen.	(2) [...]	unverändert
(3) ¹ Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ² Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. ³ Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.	(3) [...]	unverändert
(4) ¹ Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nicht, wie bei Wahlen zum Kreissynodalvorstand, etwas anderes gesetzlich bestimmt ist. ² Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ³ Die Wahl erfolgt schriftlich, wenn ein Mitglied es verlangt. ⁴ Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil.	(4) ¹ Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nicht, wie bei Wahlen zum Kreissynodalvorstand, etwas anderes gesetzlich bestimmt ist. ² Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ³ Die Wahl erfolgt schriftlich geheim , wenn ein Mitglied es verlangt. Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht zulässig. ⁵ Die Stimmabgabe kann durch Briefwahl erfolgen. ⁶ Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil.	In Satz 3 wird „schriftlich“ durch „geheim“ ersetzt. Dadurch ist es möglich, im Rahmen einer Videokonferenz eine Wahl mit den vorhandenen Abstimmungstools durchzuführen. Der Zweck der bisherigen Regelung, eine Wahl geheim durchführen zu können, wird so ebenfalls erreicht. (Vgl. Art. 66 Abs. 3 S. 3.) Die neu eingefügten Sätze 4 und 5 entsprechen § 13 Pandemie-Gesetz. (Vgl. Begründung zu Art. 66 Abs. 3.) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 6.
Artikel 101	Artikel 101	
¹ Über die Verhandlungen der Kreissynode wird eine Niederschrift aufgenommen, die von den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen ist. ² Die Niederschrift wird den Mitgliedern der Kreissynode, den Presbyterien, den Kreissynodalvorständen der übrigen Kirchenkreise und dem Landeskirchenamt zugeleitet.	¹ Über die Verhandlungen der Kreissynode wird eine Niederschrift aufgenommen, die von den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen ist welche die Namen der anwesenden Synodalen, die Art der Zusammenkunft, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Form der Beschlussfassung und die gefassten Beschlüsse enthält. ² Die Niederschrift ist von der Superintendentin oder dem Superintendenten,	Die Anforderungen an die Niederschriften der Kreissynodensitzungen werden an die Presbyteriumssitzungen angepasst (vgl. Art. 69 Abs. 1). Entsprechend § 4 Abs. 2 Satz 2 Pandemie-Gesetz sind auch hier in den Niederschriften Umlaufbeschlüsse und die Art der Zusammenkunft (Präsenz, Videokonferenz, Telefonkonferenz oder eine Kombination) festzuhalten.

	<p>der oder dem Scriba und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen. ²³Die Niederschrift Sie wird den Mitgliedern der Kreissynode, den Presbyterien, den Kreissynodalvorständen der übrigen Kirchenkreise und dem Landeskirchenamt zugeleitet.</p>	<p>Der neu eingefügte Satz 2 regelt das Unterschriftenerfordernis abweichend von der bisherigen Regelung in Satz 1. Anstatt dass jedes KSV-Mitglied die Niederschrift unterschreiben muss, was sich ggf. nicht immer zeitnah realisieren lässt, reichen nun die Unterschriften der Superintendentin oder des Superintendenten, der oder des Scriba und eines weiteren KSV-Mitglieds aus.</p> <p>Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.</p>
Artikel 102	Artikel 102	
<p>(1) ¹Die Kreissynode kann für besondere Arbeitsbereiche des Kirchenkreises ständige Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen. ²In diese Ausschüsse sollen Mitglieder der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarrerinnen und Pfarrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen werden. ³Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung der ständigen Ausschüsse werden durch Satzung geregelt. ⁴Die Ausschüsse arbeiten im Rahmen der Satzung sowie ergänzender Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. ⁵Die Superintendentin oder der Superintendent kann jederzeit an den Verhandlungen der Ausschüsse teilnehmen.</p>	<p>(1) ¹Die Kreissynode kann für besondere Arbeitsbereiche des Kirchenkreises ständige Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen. ²In diese Ausschüsse sollen Mitglieder der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarrerinnen und Pfarrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen werden. ³Aufgaben, Zusammensetzung, Arbeitsweise, Vorsitz und Geschäftsführung der ständigen Ausschüsse werden durch Satzung geregelt. ⁴Die Ausschüsse arbeiten im Rahmen der Satzung sowie ergänzender Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. ⁵Die Superintendentin oder der Superintendent kann jederzeit an den Verhandlungen der Ausschüsse teilnehmen.</p>	<p>Die Ergänzung des Wortes „Arbeitsweise“ in Satz 3 betont ausdrücklich, dass in der Satzung auch die Art und Weise der Beschlussfassung, Abstimmung, Wahl usw. geregelt wird. Die Kreissynode erhält so die gestalterische Freiheit, auch digitale Arbeitsformen (Video- oder Telefonkonferenzen oder Kombinationen mit physischer Anwesenheit) für die Ausschussarbeit zuzulassen Auch Beschlüsse außerhalb der Sitzungen im Umlaufverfahren können durch die Satzung ermöglicht werden. (Vgl. Art. 74 für die Ausschüsse des Presbyteriums.)</p>
<p>(2) ¹Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden, soweit für das Sachgebiet nicht ständige Ausschüsse</p>	<p>(2) [...]</p>	<p>unverändert</p>

bestehen. ² Sie bestimmen in der Regel den Vorsitz dieser Ausschüsse. ³ Die Superintendentin oder der Superintendent kann jederzeit an den Verhandlungen dieser Ausschüsse teilnehmen.		
(3) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen.	(3) [...]	unverändert
(4) Den Mitgliedern der Ausschüsse und den Beauftragten des Kirchenkreises werden die Auslagen aus der Kreissynodalkasse erstattet.	(4) [...]	unverändert
Artikel 109	Artikel 109	
(1) ¹ Der Kreissynodalvorstand wird von der Superintendentin oder dem Superintendenten in der Regel monatlich einmal unter Angabe der Hauptgegenstände der Verhandlung schriftlich einberufen. ² Er muss einberufen werden, wenn zwei seiner Mitglieder oder das Landeskirchenamt es fordern.	(1) ¹ Der Kreissynodalvorstand wird von der Superintendentin oder dem Superintendenten in der Regel monatlich einmal unter Angabe der Hauptgegenstände der Verhandlung schriftlich oder in Textform einberufen. ² Er muss einberufen werden, wenn zwei seiner Mitglieder oder das Landeskirchenamt es fordern.	Durch die Änderung in Satz 1 sind auch Einladungen per E-Mail zulässig.
(2) Der Kreissynodalvorstand kann zu seinen Sitzungen die stellvertretenden Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.	(2) [...]	unverändert
(3) Der Kreissynodalvorstand ist beschlussfähig, wenn auf ordnungsgemäße Einladung mehr als die Hälfte seines verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes erschienen ist.	(3) ¹ Der Kreissynodalvorstand ist beschlussfähig, wenn auf ordnungsgemäße Einladung mehr als die Hälfte seines verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes erschieden anwesend ist. ² Anwesend ist auch, wer durch Telefon- oder Videokonferenz teilnimmt.	Der neu eingefügte Satz 2 ist angelehnt an § 5 Abs. 2 <u>Satz 1</u> Pandemie-Gesetz. § 5 Abs. 2 <u>Satz 2</u> Pandemie-Gesetz wird in Art. 111 eingefügt (s. u.). Für die Begründung wird auf Art. 64 Abs. 2 verwiesen.
(4) Der Kreissynodalvorstand soll danach streben, seine Beschlüsse einmütig zu fassen.	(4) [...]	unverändert
(5) ¹ Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ² Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. ³ Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen. ⁴ Außerhalb	(5) ¹ Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ² Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. ³ Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen. ⁴ Außerhalb	

<p>der Sitzung ist schriftliche Abstimmung möglich, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.</p>	<p>der Sitzung ist schriftliche Abstimmung möglich, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.</p>	<p>Satz 4 wird gestrichen; Umlaufbeschlüsse werden im neuen Abs. 5a geregelt (s. u.).</p>
	<p>(5a) Außerhalb von Sitzungen kann in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes dem Umlaufverfahren zustimmen.</p>	<p>Die Änderung übernimmt die Regelung von § 5 Abs. 1 Pandemie-Gesetz in der Fassung vom 1. Juli 2021. Das Quorum für Umlaufbeschlüsse wird im Vergleich zur bisherigen Regelung in Art. 109 Abs. 5 S. 4 (s. o.) gesenkt. Für die weitere Begründung wird auf Art. 66 Abs. 2a verwiesen.</p>
<p>(6) ¹Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ³Die Wahl erfolgt schriftlich, wenn ein Mitglied es verlangt. ⁴Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil.</p>	<p>(6) ¹Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ³Die Wahl erfolgt schriftlich geheim, wenn ein Mitglied es verlangt. ⁴Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht zulässig. ⁵Die Stimmabgabe kann durch Briefwahl erfolgen. ⁶Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil.</p>	<p>In Satz 3 wird „schriftlich“ durch „geheim“ ersetzt. Dadurch ist es möglich, im Rahmen einer Videokonferenz eine Wahl mit den vorhandenen Abstimmungstools durchzuführen. Der Zweck der bisherigen Regelung, eine Wahl geheim durchführen zu können, wird so ebenfalls erreicht. (Vgl. Art. 66 Abs. 3 S. 3 und Art. 99 Abs. 4.)</p> <p>Die neu eingefügten Sätze 4 und 5 entsprechen § 13 Pandemie-Gesetz. (Vgl. Begründung zu Art. 66 Abs. 3.)</p> <p>Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 6.</p>
<p>Artikel 111</p>	<p>Artikel 111</p>	
<p>(1) Über die Verhandlung des Kreissynodalvorstandes wird eine Niederschrift aufgenommen, die die Superintendentin oder der Superintendent und zwei weitere Mitglieder des Kreissynodalvorstandes unterzeichnen.</p>	<p>(1) ¹Über die Verhandlung des Kreissynodalvorstandes wird eine Niederschrift aufgenommen, die die Superintendentin oder der Superintendent und zwei weitere Mitglieder des Kreissynodalvorstandes unterzeichnen welche die Namen der anwesenden Mitglieder, die Art der Zusammenkunft, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Form der Beschlussfassung und die gefassten Beschlüsse enthält. ²Die Niederschrift ist von der</p>	<p>Die Anforderungen an die Niederschriften der Kreissynodalvorstandssitzungen werden an die für Presbyteriums- und Kreissynodensitzungen angepasst (vgl. Art. 69 Abs. 1, Art. 101). Entsprechend § 5 Abs. 2 Satz 2 Pandemie-Gesetz sind auch hier in den Niederschriften Umlaufbeschlüsse und die Art der Zusammenkunft (Präsenz, Videokonferenz, Telefonkonferenz oder eine Kombination) festzuhalten.</p>

	Superintendentin oder dem Superintendenten und zwei weiteren Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen.	Das Unterschriftenerfordernis wird unverändert in Satz 2 eingefügt.
(2) Ausfertigungen der Beschlüsse des Kreissynodalvorstandes sind von der Superintendentin oder dem Superintendenten zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen.	(2) [...]	unverändert
(3) ¹ Urkunden, durch die für den Kirchenkreis rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von der Superintendentin oder dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. ² Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt. ³ Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.	(3) [...]	unverändert
Artikel 135	Artikel 135	
¹ Die Landessynode ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder. ² Ist sie nicht beschlussfähig, kann sie erneut mit der gleichen Tagesordnung und dem Hinweis darauf einberufen werden, dass die neu einberufene Landessynode in jedem Fall beschlussfähig ist.	(1) ¹ Die Landessynode ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder. ² Anwesend ist auch, wer durch Telefon- oder Videokonferenz teilnimmt. ³ Ist sie die Landessynode nicht beschlussfähig, kann sie erneut mit der gleichen Tagesordnung und dem Hinweis darauf einberufen werden, dass die neu einberufene Landessynode in jedem Fall beschlussfähig ist.	Der neu eingefügte Satz 2 ist angelehnt an § 7 Abs. 2 Satz 1 Pandemie-Gesetz. Für die Begründung wird auf Art. 64 Abs. 2 verwiesen. Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3. Die Vorschrift des § 7 Abs. 2 Satz 2 („Die Art der Zusammenkunft ist im Protokoll zu vermerken“) wird in § 34 GOLS eingefügt (s. u.).
	(2) Außerhalb von Sitzungen kann in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.	Der neu eingefügte Abs. 2 entspricht § 7 Abs. 1 Pandemie-Gesetz. Für die weitere Begründung wird auf Art. 66 Abs. 2a verwiesen.

Artikel 136	Artikel 136	
(1) Die Landessynode soll danach streben, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen.	(1) [...]	unverändert
(2) ¹ Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ² Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. ³ Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.	(2) [...]	unverändert
(3) ¹ Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nicht, wie bei Wahlen zur Kirchenleitung, etwas anderes gesetzlich bestimmt ist. ² Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ³ Die Wahl erfolgt schriftlich, wenn ein Mitglied es verlangt. ⁴ Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil.	(3) ¹ Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nicht, wie bei Wahlen zur Kirchenleitung, etwas anderes gesetzlich bestimmt ist. ² Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ³ Die Wahl erfolgt schriftlich geheim , wenn ein Mitglied es verlangt. ⁴ Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht zulässig. ⁵ Die Stimmabgabe kann durch Briefwahl erfolgen. ⁶ Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil.	In Satz 3 wird „schriftlich“ durch „geheim“ ersetzt. Dadurch ist es möglich, im Rahmen einer Videokonferenz eine Wahl mit den vorhandenen Abstimmungstools durchzuführen. Der Zweck der bisherigen Regelung, eine Wahl geheim durchführen zu können, wird so ebenfalls erreicht. (Vgl. Art. 66 Abs. 3 S. 3, Art. 99 Abs. 4, Art. 109 Abs. 6.) Die neu eingefügten Sätze 4 und 5 entsprechen § 13 Pandemie-Gesetz. (Vgl. Begründung zu Art. 66 Abs. 3.) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 6.
Artikel 149	Artikel 149	
(1) Die Kirchenleitung ist beschlussfähig, wenn auf ordnungsgemäße Einladung mehr als die Hälfte ihres verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend ist, darunter mindestens zwei Mitglieder nach Artikel 146 Absatz 2 Buchstabe b.	(1) ¹ Die Kirchenleitung ist beschlussfähig, wenn auf ordnungsgemäße Einladung mehr als die Hälfte ihres verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend ist, darunter mindestens zwei Mitglieder nach Artikel 146 Absatz 2 Buchstabe b. ² Anwesend ist auch, wer durch Telefon- oder Videokonferenz teilnimmt.	Der neu eingefügte Satz 2 entspricht § 9 Abs. 2 <u>Satz 1</u> Pandemie-Gesetz in der Fassung vom 1. Juli 2021. § 9 Abs. 2 <u>Satz 2</u> Pandemie-Gesetz (Vermerk zur Art der Zusammenkunft im Protokoll) findet sich im neuen Art. 149 Abs. 5 (s. u.). Für die Begründung wird auf Art. 64 Abs. 2 verwiesen.

	(1a) Außerhalb von Sitzungen kann in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes, darunter mindestens zwei Mitglieder nach Artikel 146 Absatz 2 Buchstabe b, dem Umlaufverfahren zustimmen.	Der neu eingefügte Abs. 1a entspricht § 9 Abs. 1 Pandemie-Gesetz in der Fassung vom 1. Juli 2021. Für die weitere Begründung wird auf Art. 66 Abs. 2a verwiesen.
(2) Die Kirchenleitung soll danach streben, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen.	(2) [...]	unverändert
(3) ¹ Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ² Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. ³ Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.	(3) [...]	unverändert
(4) ¹ Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. ² Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ³ Die Wahl erfolgt schriftlich, wenn ein Mitglied es verlangt. ⁴ Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil.	(4) ¹ Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. ² Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ³ Die Wahl erfolgt schriftlich geheim , wenn ein Mitglied es verlangt. ⁴Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht zulässig. ⁵Die Stimmabgabe kann durch Briefwahl erfolgen. ⁶ Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil.	In Satz 3 wird „schriftlich“ durch „geheim“ ersetzt. Dadurch ist es möglich, im Rahmen einer Videokonferenz eine Wahl mit den vorhandenen Abstimmungstools durchzuführen. Der Zweck der bisherigen Regelung, eine Wahl geheim durchführen zu können, wird so ebenfalls erreicht. (Vgl. Art. 66 Abs. 3 S. 3, Art. 99 Abs. 4, Art. 109 Abs. 6., Art. 136 Abs. 3.) Die neu eingefügten Sätze 4 und 5 entsprechen § 13 Pandemie-Gesetz. (Vgl. Begründung zu Art. 66 Abs. 3.) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 6.
	(5) Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Namen der anwesenden Mitglieder, die Art der Zusammenkunft, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Form der Beschlussfassung und die gefassten Beschlüsse enthält.	Der neue Abs. 5 regelt die Anforderungen an die Niederschriften der Sitzungen (vgl. Art. 69 für die Presbyterien, Art. 101 für die Kreissynoden, Art. 111 für die Kreissynodalvorstände, § 34 GOLs für die Landessynode). In den Niederschriften sind Umlaufbeschlüsse und die Art der Zusammenkunft (Präsenz,

		Videokonferenz, Telefonkonferenz oder eine Kombination) festzuhalten.
Artikel 154	Artikel 154	
(1) ¹ Soweit die Kirchenleitung den ihr obliegenden Dienst der Leitung nicht selbst wahrnimmt, wird er in ihrem Auftrag und nach ihren Weisungen durch das Kollegium des Landeskirchenamtes (Landeskirchenamt) ausgeübt. ² Das Kollegium des Landeskirchenamtes beschließt in geschwisterlicher Beratung.	(1) ¹ Soweit die Kirchenleitung den ihr obliegenden Dienst der Leitung nicht selbst wahrnimmt, wird er in ihrem Auftrag und nach ihren Weisungen durch das Kollegium des Landeskirchenamtes (Landeskirchenamt) ausgeübt. ² Das Kollegium des Landeskirchenamtes beschließt in geschwisterlicher Beratung. ³ Das Kollegium kann auch in einer Telefon- oder Videokonferenz beschließen.	Der neu eingefügte Satz 3 entspricht § 10 S. 1 Pandemie-Gesetz. Die Dienstordnung für das LKA wird entsprechend angepasst und der Kirchenleitung zur Beschlussfassung vorgelegt. Darin werden auch die Anforderungen an die Niederschrift geregelt, insbesondere auch, dass die Art der Zusammenkunft und der Beschlussfassung zu vermerken sind.
	(1a) Außerhalb von Sitzungen kann in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel seiner Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.	Die Änderung dient der Klarstellung, dass auch das Kollegium im Umlaufverfahren beschließen darf.
(2) ¹ Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat die Aufgabe, die allgemeine Verwaltung der Kirche im Rahmen der kirchlichen Ordnung und in Verantwortung vor der Kirchenleitung zu führen. ² Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ist eine zentrale Verwaltungsstelle (Verwaltung der Landeskirche) eingerichtet.	(2) [...]	unverändert
(3) Die Kirchenleitung regelt das Nähere durch Verordnung.	(3) [...]	unverändert

Geltende Fassung der Geschäftsordnung der Landessynode der EKvW (GOLS)	Änderungsvorschlag	Begründung
§ 14 Beschlussfähigkeit	§ 14 Beschlussfähigkeit	
(1) Vor dem Eintritt in die Verhandlungen ist die Beschlussfähigkeit der Landessynode festzustellen.	(1) [...]	unverändert
(2) Die Landessynode ist gemäß Artikel 135 Kirchenordnung beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder.	(2) Die Landessynode ist gemäß Artikel 135 Kirchenordnung beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder.	Für die Beschlussfähigkeit gilt Art. 135 KO mit seiner Änderung (s. o.).
(3) Ist die Landessynode nicht beschlussfähig, kann die Kirchenleitung sie gemäß Artikel 135 Kirchenordnung unter Einhaltung der zehntägigen Frist nach § 5 Absatz 1 erneut mit der gleichen Tagesordnung und dem Hinweis darauf einberufen, dass die neu einberufene Landessynode in jedem Fall beschlussfähig ist.	(3) [...]	unverändert
§ 28 Verfahren bei Abstimmungen	§ 28 Verfahren bei Abstimmungen	
(1) ¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handaufheben oder Aufstehen der Mitglieder der Landessynode. ² Auf Beschluss der Landessynode ist schriftlich abzustimmen. ³ Bei Wahlen ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Mitglied es verlangt.	(1) ¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handaufheben oder Aufstehen der Mitglieder der Landessynode. ² Auf Beschluss der Landessynode ist schriftlich geheim abzustimmen. ³ Bei Wahlen ist schriftlich geheim abzustimmen, wenn ein Mitglied es verlangt. ⁴Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht zulässig. ⁵Die Stimmabgabe kann durch Briefwahl erfolgen.	In den Sätzen 2 und 3 erfolgt eine Anpassung an die Neuregelung in Art. 136 Abs. 3 S. 3 KO (s. o.). Die Sätze 4 und 5 werden entsprechend der Neuregelung in Art. 136 Abs. 3 S. 4 und 5 KO hier übernommen.
(2) ¹ Bei Abstimmungen entscheidet gemäß Artikel 136 Absatz 2 Kirchenordnung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ² Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. ³ Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.	(2) [...]	unverändert

Geltende Fassung der Geschäftsordnung der Landessynode der EKvW (GOLS)	Änderungsvorschlag	Begründung
	(2a) Außerhalb von Sitzungen kann in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.	Anpassung an die Neuregelung in Art. 135 Abs. 2 KO (s. o.).
(3) ¹ Bei Wahlen ist gemäß Artikel 136 Absatz 3 Kirchenordnung gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nicht, wie bei den Wahlen zur Kirchenleitung, etwas anderes gesetzlich bestimmt ist. ² Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.	(3) [...]	unverändert
(4) ¹ Wer an dem Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, hat sich gemäß Artikel 137 Kirchenordnung vor der Beratung und Beschlussfassung zu entfernen, muss aber auf eigenes Verlangen vorher gehört werden. ² Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.	(4) [...]	unverändert
(5) Bei Wahlen nehmen gemäß Artikel 136 Absatz 3 Kirchenordnung auch die zur Wahl stehenden Mitglieder der Landessynode an der Abstimmung teil.	(5) [...]	unverändert
(6) ¹ Wird die Beschlussfähigkeit der Landessynode von einem Mitglied im Laufe der Verhandlungen angezweifelt, muss sie durch Zählung oder Namensaufruf erneut festgestellt werden. ² Ergibt sich, dass die Landessynode nicht beschlussfähig ist, müssen die Verhandlungen bis zur Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit unterbrochen werden.	(6) [...]	unverändert
(7) ¹ Bei der Abstimmung stellt die Präses oder der Präses durch Befragen der Landessynode fest, wer dafür ist, wer dagegen ist und wer sich der Stimme enthält. ² Zum Wortlaut der Abstimmungsfrage	(7) [...]	unverändert

Geltende Fassung der Geschäftsordnung der Landessynode der EKvW (GOLS)	Änderungsvorschlag	Begründung
kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. 3Bei Widerspruch gegen den von der Präses oder dem Präses vorgeschlagenen Wortlaut der Frage entscheidet die Landessynode.		
(8) 1Es wird zunächst über die Abänderungsanträge abgestimmt; dabei haben die weitergehenden Anträge den Vorrang. 2Dann steht der Verhandlungsgegenstand, wie er sich aus der Beratung und der Beschlussfassung über die Abänderungsanträge ergeben hat, zur Abstimmung.	(8) [...]	unverändert
(9) Wird bei der Abstimmung das von der Präses oder dem Präses festgestellte Ergebnis angezweifelt, werden die Stimmen gezählt.	(9) [...]	unverändert
§ 34 Niederschrift der Verhandlungen	§ 34 Niederschrift der Verhandlungen	
(1) 1In der Niederschrift der Verhandlungen müssen der Bericht der Präses oder des Präses, der Wortlaut der Anträge und der Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmungen enthalten sein. 2Die Anwesenheitsliste wird der Niederschrift als Anlage beigefügt.	(1) 1In der Niederschrift der Verhandlungen müssen der Bericht der Präses oder des Präses, die Art der Zusammenkunft, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Form der Beschlussfassung und der Wortlaut der Anträge und der Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmungen enthalten sein. 2Die Anwesenheitsliste wird der Niederschrift als Anlage beigefügt.	Entsprechend § 7 Abs. 2 Satz 2 Pandemie-Gesetz sind auch hier in den Niederschriften Umlaufbeschlüsse und die Art der Zusammenkunft (Präsenz, Videokonferenz, Telefonkonferenz oder eine Kombination) festzuhalten.
(2) Die Landessynode kann die Feststellung des endgültigen Wortlauts der Niederschrift der Kirchenleitung übertragen.	(2) [...]	unverändert
(3) Der endgültige Wortlaut der Niederschrift ist von der Präses oder dem Präses und drei weiteren Mitgliedern der Kirchenleitung zu unterzeichnen.	(3) [...]	unverändert

Geltende Fassung der Geschäftsordnung der Landessynode der EKvW (GOLS)	Änderungsvorschlag	Begründung
(4) Die Niederschrift wird gemäß Artikel 132 Absatz 2 Kirchenordnung den Mitgliedern der Landessynode, den Presbyterien und den Kreissynodalvorständen zugeleitet	(4) [...]	unverändert
§ 35 Ständige Ausschüsse	§ 35 Ständige Ausschüsse	
(1) 1Die Landessynode kann gemäß Artikel 140 Absatz 1 Kirchenordnung zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben ständige Ausschüsse bestellen, deren Vorsitz sie bestimmt. 2In diese Ausschüsse sollen Pfarrerinnen und Pfarrer, Professorinnen und Professoren der Evangelischen Theologie und andere sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen werden. 3Dabei sind Frauen und Männer möglichst gleichmäßig zu berücksichtigen.	(1) [...]	unverändert
(2) 1Für die Zusammensetzung des Ständigen Nominierungsausschusses macht die Kirchenleitung der Landessynode einen Vorschlag. 2Für die Zusammensetzung der weiteren Ausschüsse macht die Kirchenleitung der Landessynode im Benehmen mit dem Ständigen Nominierungsausschuss Vorschläge.	(2) [...]	unverändert
(3) 1Die Ausschüsse sollen nicht mehr als 20 Mitglieder haben. 2Die Mitglieder der Kirchenleitung, die dem Ausschuss nicht angehören, können gemäß Artikel 140 Absatz 1 Satz 3 Kirchenordnung an den Sitzungen teilnehmen.	(3) [...]	unverändert
(4) 1In den Ständigen Nominierungsausschuss gemäß Artikel 140 Absatz 2 Kirchenordnung	(4) [...]	unverändert

Geltende Fassung der Geschäftsordnung der Landessynode der EKvW (GOLS)	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>beruft die Landessynode während ihrer ersten ordentlichen Tagung 18 Mitglieder; dabei sollen 14 Mitglieder aus ihrer Mitte kommen. ²Mindestens die Hälfte der von der Landessynode berufenen Mitglieder darf weder ordiniert sein noch entgeltlich im kirchlichen Dienst stehen. ³Bei der Bildung des Ausschusses soll dem Bekenntnisstand in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie ihren verschiedenen Gebieten und Arbeitsbereichen Rechnung getragen werden. ⁴Die Kirchenleitung entsendet zwei ständige Mitglieder mit Stimmrecht in den Ausschuss. ⁵Der Präses oder dem Präses ist jederzeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sie oder er kann im Einzelfall die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten beteiligen. ⁶Personen, die selbst zur Wahl stehen, haben sich vor der Beratung und Beschlussfassung zu entfernen, müssen aber auf eigenes Verlangen vorher gehört werden; die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen. ⁷Bei der Vorbereitung der Wahl der oder des Präses können der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen je ein beratendes Mitglied entsenden.</p>		
(5) Jeder Ausschuss soll möglichst bald durch Wahl aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitz regeln.	(5) [...]	unverändert
(6) Die bestehenden ständigen Ausschüsse nehmen bis zum Schluss der ersten Synodaltagung der neu gebildeten Landessynode ihre Aufgaben wahr, unbeschadet der Bestellung neuer ständiger Ausschüsse durch die Landessynode.	(6) [...]	unverändert

Geltende Fassung der Geschäftsordnung der Landessynode der EKvW (GOLS)	Änderungsvorschlag	Begründung
(7) ¹ Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nichtöffentlich. ² Die Ausschüsse werden von ihrer Vorsitzenden oder ihrem Vorsitzenden einberufen. ³ Sie fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. ⁴ Die Ausschüsse können Unterausschüsse bilden.	(7) ¹ Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nichtöffentlich. ² Die Ausschüsse werden von ihrer Vorsitzenden oder ihrem Vorsitzenden einberufen. ³ Sie fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. ⁴ Die Ausschüsse können Unterausschüsse bilden. ⁵Die Ausschüsse und Unterausschüsse sind auch dann einberufen, wenn sich die Mitglieder zu einer Telefon- oder Videokonferenz zusammenfinden.	Der neu eingefügte Satz 5 entspricht § 8 Abs. 2 S. 1 Pandemie-Gesetz in der Fassung vom 1. Juli 2021. Für die Begründung wird auf Art. 64 Abs. 2 KO verwiesen.
	(7a) ¹Außerhalb von Sitzungen kann in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen. ²Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht zulässig. ³Die Stimmabgabe kann durch Briefwahl erfolgen.	Der neu eingefügte Abs. 7a entspricht § 8 Abs. 1 Pandemie-Gesetz. (Vgl. Begründung zu Art. 66 Abs. 2a.)
(8) ¹ Falls die für das Sachgebiet zuständigen Mitglieder des Landeskirchenamtes nicht dem Ausschuss angehören, sollen sie in den Fragen ihres Arbeitsgebietes zu den Sitzungen des Ausschusses hinzugezogen werden. ² Als Schriftführerin oder Schriftführer kann die zuständige Sachbearbeiterin oder der zuständige Sachbearbeiter des Landeskirchenamtes hinzugezogen werden.	(8) [...]	unverändert
(9) ¹ Über jede Sitzung eines Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. ² Diese ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. ³ Die Mitglieder des Ausschusses erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift. ⁴ Einwendungen sind in der nächsten Sitzung vorzubringen. ⁵ Die Mitglieder der Kirchenleitung	(9) ¹ Über jede Sitzung eines Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Namen der anwesenden Mitglieder, die Art der Zusammenkunft, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Form der Beschlussfassung und die gefassten Beschlüsse enthält. ² Diese ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter und der Schriftführerin oder	Entsprechend § 8 Abs. 2 Satz 2 Pandemie-Gesetz sind auch hier in den Niederschriften Umlaufbeschlüsse und die Art der Zusammenkunft (Präsenz, Videokonferenz, Telefonkonferenz oder eine Kombination) festzuhalten. Außerdem sind auch hier die Namen der anwesenden Mitglieder und die gefassten Beschlüsse festzuhalten.

Geltende Fassung der Geschäftsordnung der Landessynode der EKvW (GOLS)	Änderungsvorschlag	Begründung
und die Vorsitzenden der anderen ständigen Ausschüsse können auf Verlangen Ausfertigungen erhalten.	dem Schriftführer zu unterzeichnen. 3Die Mitglieder des Ausschusses erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift. 4Einwendungen sind in der nächsten Sitzung vorzubringen. 5Die Mitglieder der Kirchenleitung und die Vorsitzenden der anderen ständigen Ausschüsse können auf Verlangen Ausfertigungen erhalten.	
(10) 1Die Ausschüsse beraten die Gegenstände, mit deren Behandlung sie von der Landessynode oder der Kirchenleitung beauftragt werden, sowie weitere Fragen, die zu ihrem Aufgabenbereich gehören und für deren Behandlung die Landessynode zuständig ist. 2Die Arbeitsergebnisse teilen sie der Kirchenleitung oder über die Kirchenleitung der Landessynode mit.	(10) [...]	unverändert
(11) 1Die Ausschüsse können die Kirchenleitung bitten, Vertreterinnen oder Vertreter zu Beratungen bestimmter Gegenstände in eine Ausschusssitzung zu entsenden. 2Sie können ferner die Kirchenleitung bitten, Vertreterinnen oder Vertreter der Ausschüsse zu hören.	(11) [...]	unverändert
(12) 1Die Präses oder der Präses bittet die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse einmal während der Amtsperiode der Landessynode um einen Bericht in Textform für die Landessynode. 2Sie oder er gibt ihnen während der Landessynode Gelegenheit zu einem mündlichen Bericht. 3Die Kirchenleitung kann Mitglieder der ständigen Ausschüsse, die nicht Mitglieder der Landessynode sind, zu den entsprechenden Beratungen der Landessynode einladen.	(12) [...]	unverändert